

12.05.99

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist es, für Beherbergungsleistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v.H. einzuführen. Während in 12 von 15 EU-Mitgliedstaaten für diese Leistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz Anwendung findet, gilt in der Bundesrepublik Deutschland hierfür der Regelsteuersatz. Außerdem soll der letztmals im Jahr 1990 angehobene Trinkgeldfreibetrag erhöht werden.

B. Lösung

Beherbergungsleistungen sollen zukünftig dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterfallen. Die Umsatzsteuer bildet in der Tourismusindustrie ein maßgebliches Element der Preisgestaltung. Die Belastung mit dem Regelsteuersatz stellt für das Hotelgewerbe daher einen bedeutsamen Wettbewerbsnachteil dar, der sich durch die Preistransparenz, die die Einführung des Euro nach sich ziehen wird, noch verschärft. Mit der Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wird diese Wettbewerbsverzerrung abgebaut.

Zudem soll der Freibetrag des § 3 Nr.51 EStG für freiwillige Trinkgelder von derzeit 2 400 DM um 50 v.H. auf 3 600 DM erhöht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbungsleistungen wird zu Steuermindereinnahmen von bundesweit 1,5 Mrd. DM im Jahr führen. Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags auf 3 600 DM wird bundesweit Steuermindereinnahmen in Höhe von 85 Mio DM bewirken.

E. Sonstige Kosten

Die Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags auf 3 600 DM führt zu Mindereinnahmen bei der Sozialversicherung i.H.v. etwa 110 Mio DM.

12.05.99

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten
Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur
Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

II

Stuttgart, den 12. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuer-
satzes auf Beherbergungsleistungen und zur Erhöhung des Trinkgeldfrei-
betrags

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999
aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den
Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Art. 7 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

- "5. die Beherbung in Hotels und ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Ferienunterkünften und die Vermietung von Campingplätzen und Plätzen für das Abstellen von Wohnwagen;"

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 51 wird die Zahl "2 400" durch die Zahl "3 600" ersetzt.
2. § 52 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

"(7a) § 3 Nr.51 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) letztmals auf Trinkgelder anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2000 zufließen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Das Beherbergungsgewerbe stellt in Deutschland einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

45.000 Beherbergungsunternehmen erwirtschaften mit 320.000 Beschäftigten einen Umsatz von 34 Mrd. DM. Der Anteil des Tourismus am Bruttoinlandsprodukt beträgt in Deutschland rd. 8 %. Allerdings gehen im Beherbergungsgewerbe seit Jahren die Umsätze zurück. Die Gästebettenauslastung ist gegenüber den 80er Jahren auf ein sehr niedriges Niveau zurückgegangen. Die Ertrags- und Erlöslage hat sich alarmierend verschlechtert. In der Folge haben sich die Insolvenzen allein in den letzten 4 Jahren nahezu verdoppelt.

Eine der wesentlichen Ursachen hierfür liegt in dem zunehmenden internationalen touristischen Wettbewerb. Dies gilt nicht nur für die unmittelbaren Grenzregionen. Vielmehr steht der Tourismus im gesamten Bundesgebiet in Konkurrenz zu den internationalen Zielgebieten. Dabei ist die deutsche Hotellerie gegenüber der Konkurrenz in den meisten EU-Staaten durch die Anwendung des Regelsteuersatzes in Höhe von 16 % deutlich benachteiligt. Gegenwärtig wenden 12 der 15 Mitgliedstaaten in der Europäischen Union einen ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Beherbergungsleistungen an. So beträgt der entsprechende Umsatzsteuersatz z.B. in Österreich 10 %, in Frankreich 5,5 %, in den Niederlanden und in Belgien 6 %, in Spanien 7 % und in Italien 10 %. In der Schweiz liegt der Satz nur bei 3,5 %.

Der Umsatzsteuersatz bildet im Hotelgewerbe ein maßgebliches Element der Preisgestaltung. Die Anwendung des Regelsteuersatzes führt daher zu einem im europäischen Vergleich hohen Preisniveau und damit zu einem Wettbewerbsnachteil. Sowohl bei Ferien-, insbesondere aber bei Kurz- und Tagungsreisen kommt dem Preis jedoch eine zunehmend größere Bedeutung zu. Die mit der Einführung des Euro verbundene Preistransparenz wird diese Entwicklung weiter verschärfen.

Hinzu kommt, daß mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 zum 1. April 1999 der Vorkostenabzug für die Umsatzsteuer auf Übernachtungskosten bei Geschäfts- oder Dienstreisen in vollem Umfang ausgeschlossen wurde (§ 15 Abs. 1a Nr. 2 UStG). Während die Umsatzsteuer auf diese Aufwendungen bisher im Wege des Vorsteuerabzugs wieder erstattet wurden, stellt sie für die Unternehmen nunmehr einen Kostenfaktor dar. Es ist da-

von auszugehen, dass sich diese Gesetzesänderung negativ auf die Übernachtungszahlen auswirken wird.

Durch Änderung von § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes wird für Beherbergungsumsätze der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 v.H. eingeführt. Die Gesetzesänderung knüpft hierzu an den Wortlaut der 6. EG-Richtlinie 77/388/EWG an. Dies erscheint mit Blick auf die notwendige Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt erforderlich. Zugleich ist mit der Übernahme des Richtlinientextes die Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem EU-Recht gewährleistet.

Nicht weniger gewichtig ist die Gastronomie, die zur Erbringung ihrer Leistungen auf motiviertes Personal angewiesen ist. Gut geschultes und freundliches Bedienungspersonal bindet die Gaststättenbesucher an den Gastronomiebetrieb. Die Qualität und Motivation des Personals kommt damit letztlich dem Gastwirt zugute. Die Gastronomie steht zu Recht in dem vom Gast freiwillig gewährten Trinkgelder eine Anerkennung für besonders qualifizierten Service. Sie fordert deshalb seit Jahren die völlige Freistellung der Trinkgelder. Als Begründung hierfür wird immer wieder ins Feld geführt, die Trinkgeldbesteuerung belastet einseitig die Gastronomie, da im Gaststättengewerbe die Höhe des Trinkgeldes in Abhängigkeit vom Umsatz leichter geschätzt werden könne als in anderen Branchen. Dadurch komme es zu einer Benachteiligung beispielsweise im Verhältnis zu den Friseuren, zu Tankwarten, Taxifahrern und ähnlichen Berufen, in denen typischerweise ebenfalls ein freiwilliges Trinkgeld gezahlt werde. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auf das Gutachten der vom Bundesminister der Finanzen eingesetzten sog. Bareis-Kommission, die vorgeschlagen hat, durch eine völlige Freistellung des freiwilligen Trinkgelds diese Benachteiligung des Gaststättenpersonals zu beheben. Allerdings besteht nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Branchen. Dies ändert indessen nichts daran, daß Trinkgelder in erster Linie im gastronomischen Bereich besteuert werden. Um diese Benachteiligung abzumildern, soll der letztmals durch das Steuerreformgesetz 1990 um 1 200 DM angehobene Trinkgeldfreibetrag von derzeit 2 400 DM auf 3 600 DM erhöht werden.

II. Besonderer Teil

zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Die eingefügte Nummer 5 in § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes sieht die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbungsleistungen entsprechend dem Anhang H der 6. EG-Richtlinie (Richtlinie 77/388/EWG) vor.

zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr.51 EStG)

Die Änderung des § 3 Nummer 51 enthält eine Anhebung des Trinkgeldfreibetrags auf 3 600 DM. Mit dieser Erhöhung um 50 v.H. soll zehn Jahre nach der letzten Anpassung eine weitere Vereinfachung erzielt und kleinliche Streitigkeiten im Besteuerungsverfahren vermieden werden.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs.7a EStG)

Der neue Absatz 7a in § 52 EStG regelt die zeitliche Anwendung.

zu Artikel 3 (Zeitliche Anwendung)

Nach Artikel 3 tritt das Gesetz am 1.1.2000 in Kraft.

11.06.99

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines ermäßigten
Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen und zur
Erhöhung des Trinkgeldfreibetrags

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 739. Sitzung am 11. Juni 1999 beschlossen, den
Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.